

Die EU-KI-Verordnung – Bedeutung für Justiz und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst, LL.M

Zur Person



- Professorin für Zivilrecht an der Universität Wien
- Forschungsschwerpunkt im Bereich des Digitalrechts
- Intensiv beteiligt an der wissenschaftlichen Vorbereitung vieler Digitalrechtsakte der EU
- Beraterin von Kommission, Parlament und nationalen Regierungen in Fragen des Digitalrechts und der Digitalethik (u.a. Co-Vorsitzende der Datenethikkommission der deutschen Bundesregierung)
- Wissenschaftliche Direktorin des European Law Institute (ELI)
- Präsidentin der phil.-hist. Klasse der Österreichischen Akademie der Wissenschaften
- Vizepräsidentin des Österreichischen Juristentags



Schwerpunkt: KI-VO (AI Act) und Digital-Omnibus über KI

1. Regulierungsansatz der KI-VO
2. Anwendungsbereich: Begriff des KI-Systems und KI-Modells
3. Rollenverteilung: Anbieter, Betreiber und andere Akteure
4. KI-Kompetenz
5. Verbotene KI-Praktiken
6. Hochrisiko-KI-Systeme
7. KI-Systeme mit besonderen Transparenzpflichten
8. KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck
9. Rechtsdurchsetzung
10. Beispielsfälle

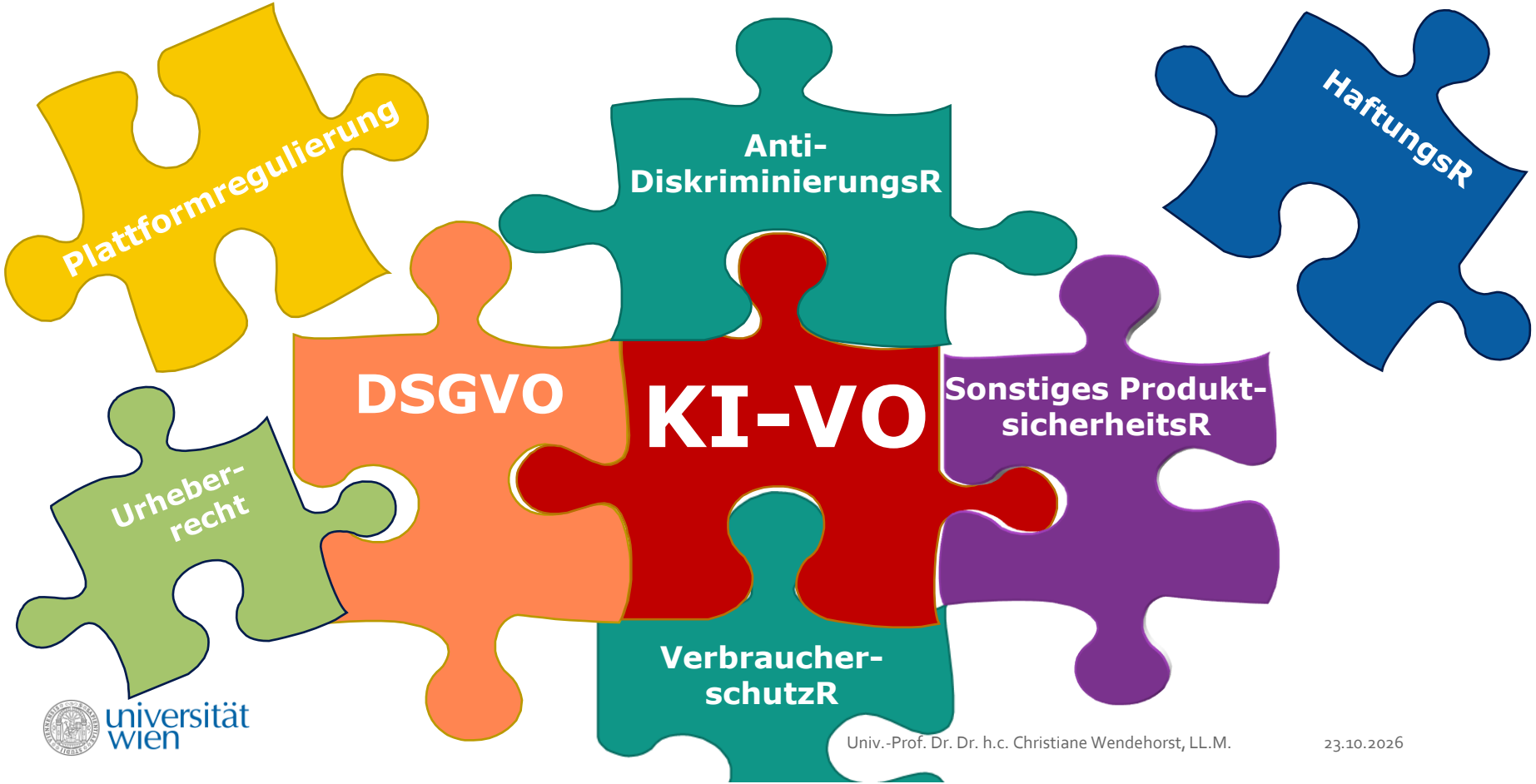
Allgemeines zur KI-VO

- Verordnung (EU) 2024/1689 vom 13. Juni 2024 – gilt weithin als der erste umfassende und sektorübergreifende Rechtsakt auf dem Gebiet der KI-Regulierung weltweit
- Konzipiert gemäß dem bestehenden EU-Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrecht, das dem Modell des sogenannten „Neuen Rechtsrahmens" („New Legislative Framework", NLF) folgt
- Inkrafttreten: 1. August 2024 – manche Teile gelten seit 2. Februar 2025 bzw. 2. August 2025 bzw. 27. Juli 2026 bzw. 2. August 2026, weitere Teile folgen Schritt für Schritt (s. Art 113)

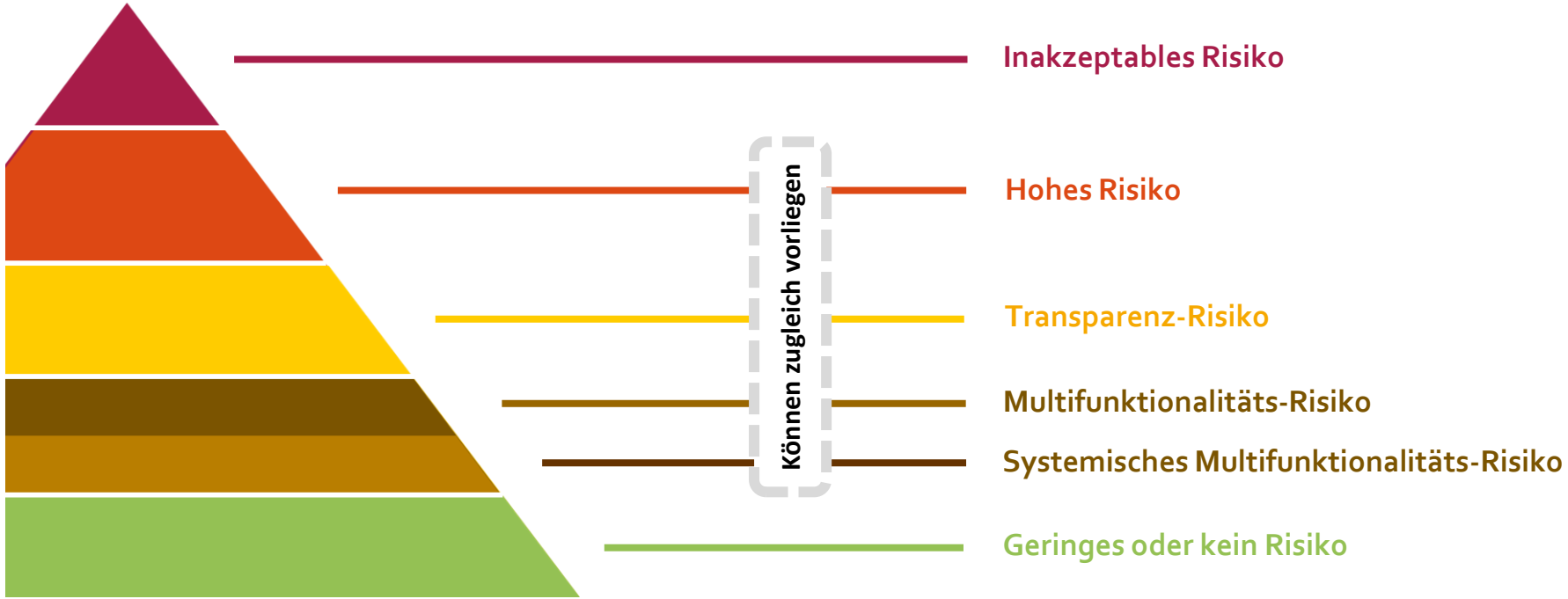
universität wien

Regulierungsansatz der KI-VO

Zusammenspiel: KI-VO und sonstige Rechtsakte



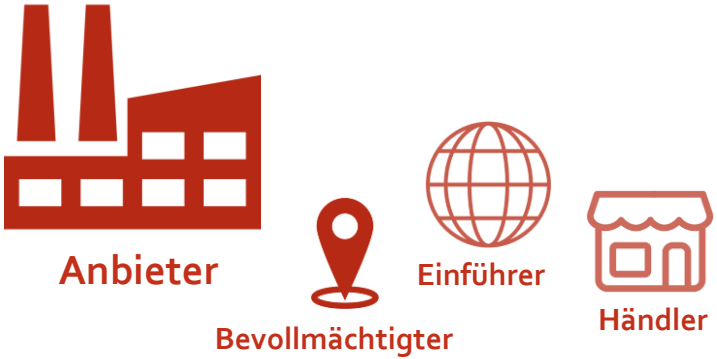
Risikobasierter Regulierungsansatz der KI-VO



Inhalt und Aufbau der KI-VO

Kapitel I:	**Allgemeine Bestimmungen**
Kapitel II:	**Verbotene Praktiken im KI-Bereich**
Kapitel III:	**Hochrisiko-KI-Systeme**
Kapitel IV:	**Transparenzpflichten für Anbieter und Betreiber bestimmter KI-Systeme**
Kapitel V:	**KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck**
Kapitel VI:	**Maßnahmen zur Innovationsförderung**
Kapitel VII:	**Governance**
Kapitel VIII:	**EU-Datenbank für Hochrisiko-KI-Systeme**
Kapitel IX:	**Beobachtung nach dem Inverkehrbringen, Informationsaustausch und Marktüberwachung**
Kapitel X:	**Verhaltenskodizes und Leitlinien**
Kapitel XI:	**Befugnisübertragung und Ausschussverfahren**
Kapitel XII:	**Sanktionen**
Kapitel XIII:	**Schlussbestimmungen**

KI-VO als Produktsicherheitsrecht



Klassische Wirtschaftsakteure nach Produktsicherheits- und Marktüberwachungsrecht („Neuer Rechtsrahmen", NLF)

Neu: Betreiber als Person mit ähnlichen Pflichten wie (herkömmliche) Akteure in der Vertriebskette





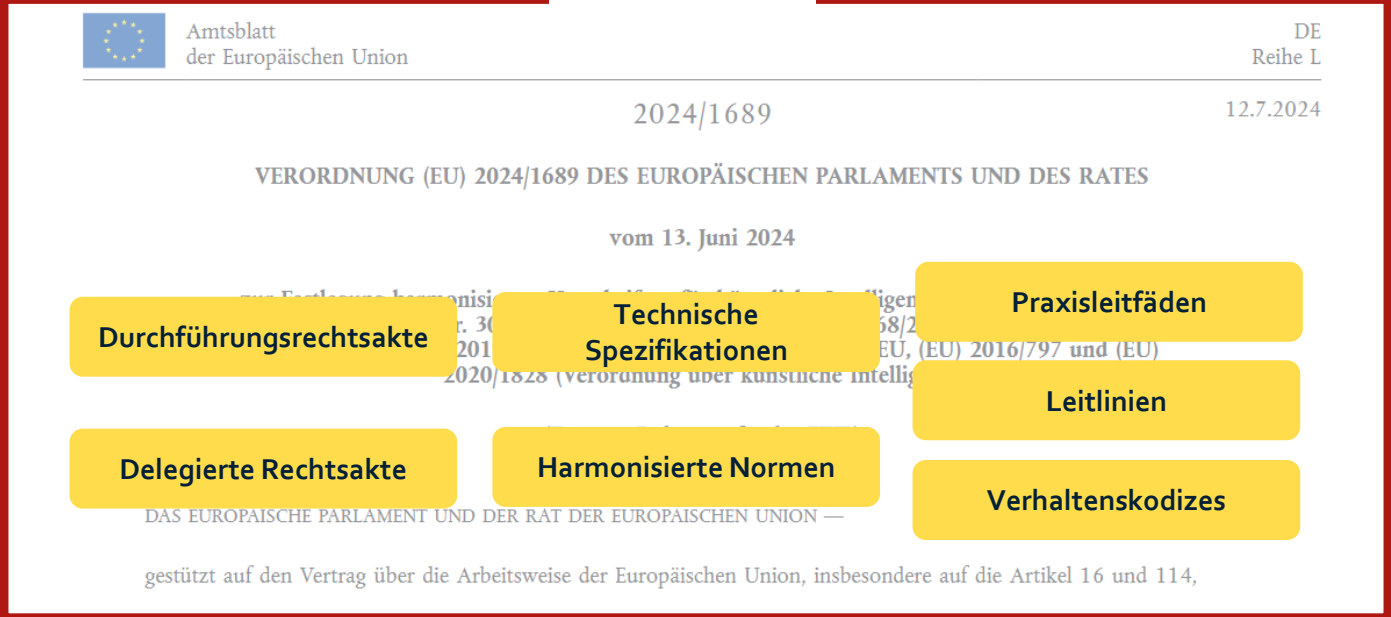
Neu: Ansätze von Individualrechten

KI-VO als Produktsicherheitsrecht

- KI-VO enthält KEINE Haftungsbestimmungen
 - schuldhafter Verstoß gegen Pflichten nach der KI-VO kann nach nationalem Recht Verschuldenshaftung auslösen
 - KI-Systeme von neuer Produkthaftungs-RL erfasst (Problem: gilt nur für bestimmte Schadenstypen)
 - Entwurf für eine KI-Haftungs-RL zurückgezogen, derzeit neue Diskussion
- KI-VO enthält KAUM Individualrechte (aber: Recht auf Erläuterung gem Art 86)
- Whistleblowing-RL und Verbandsklagen-RL anwendbar

Ausfüllung durch Level II- und Level III-Akte

KI-VO



Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2024/1689

12.7.2024

VERORDNUNG (EU) 2024/1689 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 13. Juni 2024

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf die Artikel 16 und 114,

Durchführungsrechtsakte

Technische Spezifikationen

Praxisleitfäden

Leitlinien

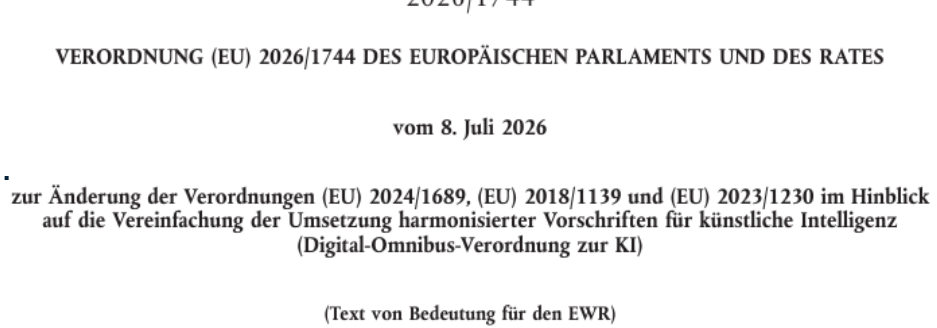
Delegierte Rechtsakte

Harmonisierte Normen

Verhaltenskodizes

Änderungen durch "Digital-Omnibus-VO zur KI"

- Kundmachung im Amtsblatt: 24.07.2026; Inkrafttreten: 27.07.2026
- Hinausschiebung der Anwendbarkeit zentraler Bestimmungen iZm Hochrisiko-KI-Systemen
- Erleichterungen für KMUs und Kleine Midcap-Unternehmen zwecks Innovationsförderung (z.B. bei Dokumentationspflichten, Sanktionen, ...)
- Neue „Rechtsgrundlage" für die Verarbeitung sensibler personenbezogener Daten zur Erkennung und Korrektur von Verzerrungen (Art 4a)
- Neue verbotene Praktiken (Art 5 Abs 1 lit ba und bb)



2026/1744

VERORDNUNG (EU) 2026/1744 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

vom 8. Juli 2026

zur Änderung der Verordnungen (EU) 2024/1689, (EU) 2018/1139 und (EU) 2023/1230 im Hinblick auf die Vereinfachung der Umsetzung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz (Digital-Omnibus-Verordnung zur KI)

(Text von Bedeutung für den EWR)

universität wien

Anwendungsbereich – Begriff des KI-Systems und des KI-Modells

Definition eines KI-Systems

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

1. „KI-System" ein maschinengestütztes System, das für einen in unterschiedlichem Grade autonomen Betrieb ausgelegt ist und das nach seiner Betriebsaufnahme anpassungsfähig sein kann und das aus den erhaltenen Eingaben für explizite oder implizite Ziele ableitet, wie Ausgaben wie etwa Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen erstellt werden, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können;

„KI-Modell" (nicht definiert) meint den Algorithmus als Kernbestandteil eines KI-Systems, der zusammen mit anderen Algorithmen, Nutzerschnittstellen, Modellverwaltung, Sicherheitsvorkehrungen u.a. das KI-System ergibt. Die KI-VO enthält nur Bestimmungen für KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modelle).

Leitlinien der Kommission zum Begriff des KI-Systems



Brüssel, den 29.7.2025
C(2025) 5053 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zur Definition eines Systems der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung)

Leitlinien der Kommission: Systeme außerhalb des Anwendungsbereichs

5.2 Systeme außerhalb des Anwendungsbereichs der Definition eines KI-Systems

(40) Darüber hinaus wird in Erwägungsgrund 12 erläutert, dass die Definition von KI-Systemen solche Systeme „von einfacheren herkömmlichen Softwaresystemen und Programmierungsansätzen abgrenzen“ soll und sich der Begriff „nicht auf Systeme beziehen (soll), die auf ausschließlich von natürlichen Personen definierten Regeln für das automatische Ausführen von Operationen beruhen“.

(41) Einige Systeme sind in der Lage, stärker eingegrenzte Schlussfolgerungen zu ziehen, fallen jedoch möglicherweise nicht in den Anwendungsbereich der Definition eines KI-Systems, da sie nur begrenzt in der Lage sind, Muster zu analysieren und ihre Ergebnisse autonom anzupassen. Solche Systeme können Folgendes umfassen:

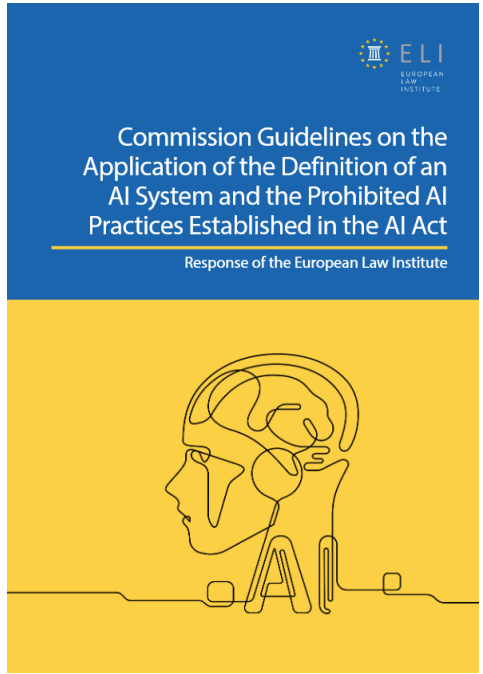
Systeme zur Verbesserung der mathematischen Optimierung

(42) Systeme zur Verbesserung der mathematischen Optimierung oder zur Beschleunigung und Annäherung traditioneller, gängiger Optimierungsmethoden wie lineare oder logistische Regressionsmethoden fallen nicht in den Anwendungsbereich der Definition eines KI-Systems. Obwohl solche Modelle ableiten können, gehen sie dennoch nicht über die „grundlegende Datenverarbeitung“ hinaus. Ein Hinweis darauf, dass ein System nicht über die grundlegende Datenverarbeitung hinausgeht, könnte sein, dass es seit vielen Jahren in konsolidierter Weise genutzt wird[6]. Dazu gehören z. B. Modelle auf der Grundlage des maschinellen Lernens, die Funktionen oder Parameter in Bezug auf

universität wien

Schwächen der Leitlinien der Kommission

- Die Leitlinien vermengen die Kritikalität eines Anwendungsfalls mit der technischen Frage, ob ein System als „KI-System“ zu qualifizieren ist
- Drei-Faktor-Ansatz des European Law Institute (ELI), entwickelt von *Wendehorst, Nessler* et al, würde mehr Rechtssicherheit bringen



Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- **Als Unternehmen sollte ich unbedingt eine Bestandsaufnahme machen, wo ich überall KI-Systeme oder KI-Modelle einsetze bzw sogar selbst entwickle**
- Der Begriff des KI-Systems ist in hohem Maße unscharf. Nach den Leitlinien der Kommission gilt als Faustregel, dass ein System umso eher als KI einzuordnen ist, je „neuer" und je „komplexer" es ist. Die Verwendung maschinellen Lernens ist weder notwendig noch hinreichend.
- Wer auf der sicheren Seite sein will, sollte zur Sicherheit im Zweifel davon ausgehen, dass ein System ein KI-System ist.

universität wien

Rollenverteilung: Anbieter, Betreiber und andere Akteure

Definition von „Anbieter“ und „Betreiber“

Für die Zwecke dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

3. „Anbieter“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System oder ein KI-Modell mit allgemeinem Verwendungszweck entwickelt oder entwickeln lässt und es unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Verkehr bringt oder das KI-System unter ihrem eigenen Namen oder ihrer Handelsmarke in Betrieb nimmt, sei es entgeltlich oder unentgeltlich;

4. „Betreiber“ eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder sonstige Stelle, die ein KI-System in eigener Verantwortung verwendet, es sei denn, das KI-System wird im Rahmen einer persönlichen und nicht beruflichen Tätigkeit verwendet;

Elemente des Begriffs „Anbieter“

Inverkehrbringen

oder

Entwicklung und Inbetriebnahme für Eigengebrauch

oder

Entwicklung und Inbetriebnahme als maßgeschneidertes System für Dritte

+

im eigenen Namen oder unter eigener Handelsmarke

Bloße Einführer oder Händler sind keine Anbieter

(können aber Pflichten nach Art 23, 24 der KI-VO haben)

+

nicht außerhalb eines kommerziellen oder ähnlichen Kontexts

Wer im privaten Bereich ein KI-System für sich oder andere trainiert, ist kein Anbieter.

Bloße Unentgeltlichkeit der Abgabe hindert Anbieter-Eigenschaft aber nicht.

ACHTUNG: Wenn die KI-VO bei freier und quelloffener KI von „Anbieter“ spricht, meint sie teilweise eher die Person, die die KI öffentlich zugänglich macht

Elemente des Begriffs „Betreiber“

Verwendung + **in eigener Verantwortung** + **nicht bloß im Rahmen privater Tätigkeit**

Wer kontrolliert das Ob und Wie des Einsatzes? Wer stellt Eingabedaten bereit? Wer übt menschliche Aufsicht über Ausgabedaten aus?

Wer bloß die Ergebnisse einer Dienstleistung verwendet, die mit Hilfe von KI erbracht wurde, ist noch kein Betreiber der KI

Auf wessen Rechnung und Risiko?

Arbeitnehmer, die KI nur für den Arbeitgeber nutzen, sind keine Betreiber

Verbraucher sind keine Betreiber

(sondern sonstige Nutzer ohne Pflichten nach der KI-VO)

Achtung: Wie man zum Quasi-Anbieter wird

Artikel 25

Verantwortlichkeiten entlang der KI-Wertschöpfungskette

(1) In den folgenden Fällen gelten Händler, Einführer, Betreiber oder sonstige Dritte als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems für die Zwecke dieser Verordnung und unterliegen den Anbieterpflichten gemäß Artikel 16:

a) wenn sie ein bereits in Verkehr gebrachtes oder in Betrieb genommenes Hochrisiko-KI-System mit ihrem Namen oder ihrer Handelsmarke versehen, unbeschadet vertraglicher Vereinbarungen, die eine andere Aufteilung der Pflichten vorsehen;

b) wenn sie eine wesentliche Veränderung eines Hochrisiko-KI-Systems, das bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so vornehmen, dass es weiterhin ein Hochrisiko-KI-System gemäß Artikel 6 bleibt;

c) wenn sie die Zweckbestimmung eines KI-Systems, einschließlich eines KI-Systems mit allgemeinem Verwendungszweck, das nicht als hochriskant eingestuft wurde und bereits in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wurde, so verändern, dass das betreffende KI-System zu einem Hochrisiko-KI-System im Sinne von Artikel 6 wird.

Hinzu kommt noch der Fall, dass man ein KI-System erstmalig in einen kommerziellen Kontext bringt.

Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- **Wenn ein KI-System vorliegt, unbedingt die eigene Rolle klären! Bin ich Anbieter, Betreiber oder keines von beiden?**
- Schwierig ist die Abgrenzung zwischen Betreiber und bloßem Verwender von Ausgaben. Als Faustregel kann gelten, dass man nur dann Betreiber ist, wenn man Ob und Wie des Einsatzes des KI-Systems kontrolliert, Eingabedaten bereitstellt und als erste Person die Ausgabedaten auswertet. Nicht entscheidend ist, auf wessen Server das KI-System betrieben wird.
- **Wichtig: durch Schulungen und Anweisungen sicherstellen, dass nicht versehentlich eine der Alternativen in Art 25 erfüllt wird (Beispiel: ChatGPT für Personalauswahl oder Vorbereitung einer Gerichtsentscheidung verwendet).**
- **Wichtig: in der Wertschöpfungskette durch geeignete vertragliche Vereinbarungen sicherstellen, dass Pflichten bei dem Beteiligten liegen, der sie am ehesten erfüllen kann.**

universität wien

KI-Kompetenz

KI-Kompetenz

Anwendbar idF Digital-Omnibus seit 27.07.2026; aF seit 02.02.2025

„*Artikel 4*

KI-Kompetenz

(1) Die Anbieter und Betreiber von KI-Systemen ergreifen Maßnahmen, um die Entwicklung der KI-Kompetenz ihres Personals und anderer Personen zu unterstützen, die in ihrem Auftrag mit dem Betrieb und der Nutzung von KI-Systemen befasst sind, wobei ihre technischen Kenntnisse, ihre Erfahrung, ihre Aus- und Fortbildung und der Kontext, in dem die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, sowie die Personen oder Personengruppen, bei denen die KI-Systeme eingesetzt werden sollen, zu berücksichtigen sind. Diese Verpflichtung verpflichtet Anbieter oder Betreiber nicht, für irgendeine Person ein bestimmtes Niveau an KI-Kompetenz zu garantieren.

(2) Die Kommission und die Mitgliedstaaten unterstützen und fördern die Bemühungen der Anbieter und Betreiber von KI-Systemen und insbesondere von KMU, ihre Verpflichtung nach Absatz 1 dieses Artikels zu erfüllen. Zu diesem Zweck veröffentlicht die Kommission praktische Beispiele dafür, wie diese Verpflichtung erfüllt wird auf der in Artikel 62 Absatz 3 Buchstabe b genannten zentralen Informationsplattform.

(3) Das KI-Gremium nimmt unter Berücksichtigung der europäischen Kompetenzrahmen Empfehlungen an, um die Kommission und die Mitgliedstaaten unter anderem durch die Festlegung gemeinsamer Ziele bei der Förderung der KI-Kompetenz gemäß Absatz 1 zu unterstützen."

Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- Art 4 KI-VO gilt für alle KI-Systeme und hat einen extrem weiten persönlichen Anwendungsbereich, dürfte allerdings kaum über die ohnehin geltenden Organisations- und Verkehrssicherungspflichten hinausgehen.
- **Schulung ist meist im eigenen (Sicherheits-)Interesse des Unternehmens, zB keine Eingabe sensibler Geschäftsdaten in nicht-gesicherte KI-Systeme**
- **Der größte rechtliche Schulungsbedarf dürfte sich nicht in Bezug auf die KI-VO ergeben, sondern in Bezug auf Datenschutz- und Urheberrecht.**

universität wien

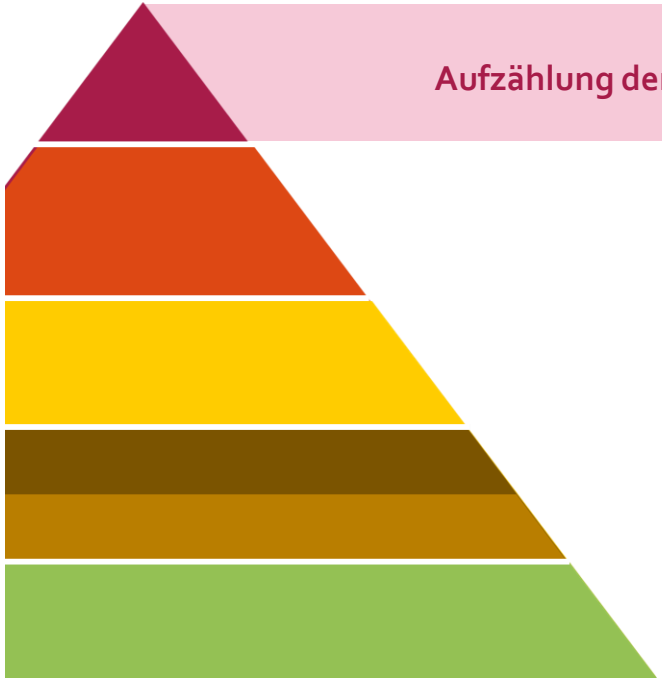
Verbotene KI-Praktiken

Verbotene KI-Praktiken

Anwendbar seit 02.02.2025

Digital-Omnibus: sexuelle Deepfakes und Kinderpornografie erst ab 02.12.2026

Aufzählung der verbotenen Praktiken in Art 5 KI-VO



- Unterschwelligen Beeinflussung, manipulative oder täuschende Techniken
- Ausnutzen von Vulnerabilität wegen Alter, Behinderung, sozialer/wirtschaftlicher Situation
- Sexuelle Deepfakes
- Kinderpornografie
- Social Scoring
- Bestimmte Formen von Predictive Policing und Rückfälligkeitsprognosen
- Ungezieltes Auslesen von Gesichtsbildern für Datenbanken zur Gesichtserkennung
- Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder in Bildungseinrichtungen
- Bestimmte Formen biometrischer Kategorisierung
- Biometrischer Echtzeit-Fernidentifizierung in öffentlich zugänglichen Räumen zu Strafverfolgungszwecken (außer unter bestimmten Bedingungen)

Leitlinien der Kommission zu verbotenen KI-Praktiken



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 29.7.2025
C(2025) 5052 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zu verbotenen Praktiken der künstlichen Intelligenz gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung)

Beispiel: Social Scoring

c) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme oder die Verwendung von KI-Systemen zur Bewertung oder Einstufung von natürlichen Personen oder Gruppen von Personen über einen bestimmten Zeitraum auf der Grundlage ihres sozialen Verhaltens oder bekannter, abgeleiteter oder vorhergesagter persönlicher Eigenschaften oder Persönlichkeitsmerkmale, wobei die soziale Bewertung zu einem oder beiden der folgenden Ergebnisse führt:

i) Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder Gruppen von Personen in sozialen Zusammenhängen, die in keinem Zusammenhang zu den Umständen stehen, unter denen die Daten ursprünglich erzeugt oder erhoben wurden;

ii) Schlechterstellung oder Benachteiligung bestimmter natürlicher Personen oder Gruppen von Personen in einer Weise, die im Hinblick auf ihr soziales Verhalten oder dessen Tragweite ungerechtfertigt oder unverhältnismäßig ist;

Achtung:

Laut den Richtlinien der Kommission ist der potenzielle Anwendungsbereich dieser Bestimmung äußerst weit und erfasst zahlreiche Szenarien, in denen die Kommission Daten für den jeweiligen Zweck als "nicht relevant" einstuft (z. B. fehle es bei Daten zu Familienstand, chronischen Krankheiten oder Sucht an einem "erkennbaren Zusammenhang" mit der Frage, ob eine arbeitslose Person besondere Beschäftigungsförderung erhalten sollte).

Beispiel: Emotionserkennung am Arbeitsplatz

f) das Inverkehrbringen, die Inbetriebnahme für diesen spezifischen Zweck oder die Verwendung von KI-Systemen zur Ableitung von Emotionen einer natürlichen Person am Arbeitsplatz und in Bildungseinrichtungen, es sei denn, die Verwendung des KI-Systems soll aus medizinischen Gründen oder Sicherheitsgründen eingeführt oder auf den Markt gebracht werden;

Laut den Richtlinien der Kommission gilt diese Bestimmung nur für KI-Systeme, die biometrische Daten verarbeiten. Sie umfasst die Ableitung von Absichten, aber nicht die Ableitung physischer Zustände wie Schmerz oder Ermüdung oder die bloße Erkennung offensichtlicher Ausdrucksformen, Gesten oder Bewegungen, es sei denn, sie werden zum Erkennen oder Ableiten von Emotionen verwendet.

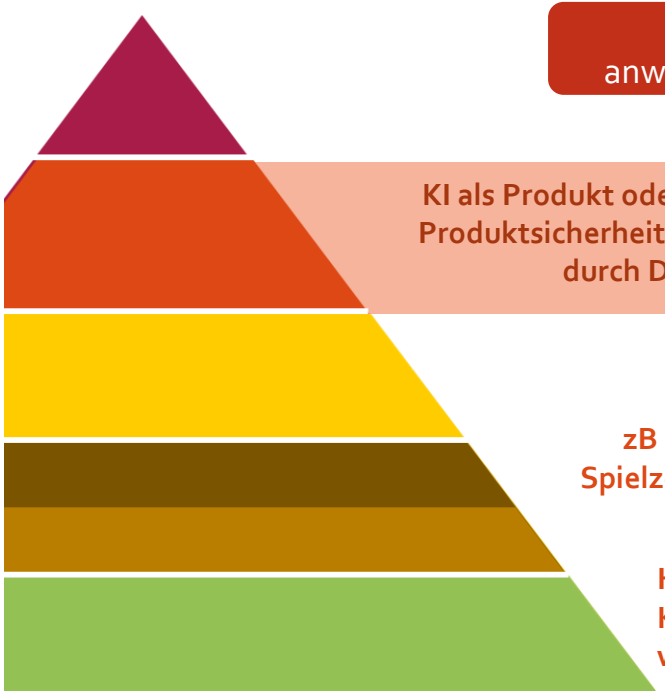
Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- Prüfen, ob eine konkrete Nutzung von KI unter die verbotenen Praktiken des Art 5 fallen könnte, da Verstöße gegen diese Bestimmung die gravierendsten Sanktionen nach der KI-VO auslösen.
- **Einige verbotene Praktiken haben einen sehr weiten Anwendungsbereich, zB das Verbot der Emotionserkennung am Arbeitsplatz oder des Social Scorings.**
- Anbieter oder Einführer von KI-Systemen (insb. GPAI-Systemen) sollten sicherstellen, dass sie alle zumutbaren und verhältnismäßigen Maßnahmen ergreifen, um vernünftigerweise vorhersehbare verbotene KI-Nutzungen durch Betreiber zu unterbinden (jedenfalls in Form von Information und Beschränkungen in den Nutzungsbedingungen).

universität wien

Hochrisiko-KI-Systeme

Hochrisiko-KI-Systeme …



Fall 1
anwendbar ab 02.08.2028

Fall 2
anwendbar ab 02.12.2027

KI als Produkt oder Sicherheitsbauteil + nach ProduktsicherheitsR Konformitätsbewertung durch Dritte erforderlich

In Anhang III angeführtes KI-System, sofern nicht ausnahmsweise unerhebliches Risiko

zB Medizinprodukte oder Spielzeug mit KI-Komponenten

Hinweis: Maschinen mit KI-Komponenten (zB Kfz) weitestgehend ausgenommen

+ Produkte können durch delegierte Rechtsakte in bestimmtem Umfang ausgenommen werden (vgl. Art 2 Abs 13)

zB viele biometrische KI-Anwendungen, Credit Scoring, Recruitment, Zuteilung von Ausbildungsplätzen, Ermittlung und Anwendung des Rechts durch Justizbehörden …

… und ihr Niederschlag in Artikel 6

Sicherheits-risiken

(Fall 1)

Artikel 6
Einstufungsvorschriften für Hochrisiko-KI-Systeme

(1) Ungeachtet dessen, ob ein KI-System unabhängig von den unter den Buchstaben a und b genannten Produkten in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird, gilt es als Hochrisiko-KI-System, wenn die beiden folgenden Bedingungen erfüllt sind:

a) das KI-System soll als Sicherheitsbauteil eines unter die in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union fallenden Produkts verwendet werden oder das KI-System ist selbst ein solches Produkt;

b) das Produkt, dessen Sicherheitsbauteil gemäß Buchstabe a das KI-System ist, oder das KI-System selbst als Produkt muss einer Konformitätsbewertung durch Dritte im Hinblick auf das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme dieses Produkts gemäß den in Anhang I aufgeführten Harmonisierungsrechtsvorschriften der Union unterzogen werden.

[…]

(2) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Hochrisiko-KI-Systemen gelten die in Anhang III genannten KI-Systeme als hochriskant.

Grundrechts-risiken

(Fall 2)

Die acht Bereiche des Anhang III …

ANHANG III

Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2

Als Hochrisiko-KI-Systeme gemäß Artikel 6 Absatz 2 gelten die in folgenden Bereichen aufgeführten KI-Systeme:

1. Biometrie, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
2. Kritische Infrastruktur: KI-Systeme, die bestimmungsgemäß als Sicherheitsbauteile im Rahmen der Verwaltung und des Betriebs kritischer digitaler Infrastruktur, des Straßenverkehrs oder der Wasser-, Gas-, Wärme- oder Stromversorgung verwendet werden sollen
3. Allgemeine und berufliche Bildung
4. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit
5. Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen:
6. Strafverfolgung, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
7. Migration, Asyl und Grenzkontrolle, soweit ihr Einsatz nach einschlägigem Unionsrecht oder nationalem Recht zugelassen ist:
8. Rechtspflege und demokratische Prozesse

Sicherheitsrisiken

Grundrechts-risiken

… die ihrerseits wieder einzelne Anwendungsfälle aufzählen …

4. Beschäftigung, Personalmanagement und Zugang zur Selbstständigkeit

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Einstellung oder Auswahl natürlicher Personen verwendet werden sollen, insbesondere um gezielte Stellenanzeigen zu schalten, Bewerbungen zu sichten oder zu filtern und Bewerber zu bewerten;

b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für Entscheidungen, die die Bedingungen von Arbeitsverhältnissen, Beförderungen und Kündigungen von Arbeitsvertragsverhältnissen beeinflussen, für die Zuweisung von Aufgaben aufgru… Beobachtung un… nissen verwende…

5. Zugänglichkeit und Inanspruchnahme grundlegender privater und grundlegender öffentlicher Dienste und Leistungen:

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von Behörden oder im Namen von Behörden verwendet werden sollen, um zu beurteilen, ob natürliche Personen Anspruch auf grundlegende öffentliche Unterstützungsleistungen und -dienste, einschließlich Gesundheitsdiensten, haben und ob solche Leistungen und Dienste zu gewähren, einzuschränken, zu widerrufen oder zurückzufordern sind;

b) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß für die Kreditwürdigkeitsprüfung und Bonitätsbewertung natürlicher Personen verwendet werden sollen, mit Ausnahme von KI-Systemen, die zur Aufdeckung von Finanzbetrug verwendet werden;

c) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß im Fall von Lebens- und Krankenve…

8. Rechtspflege und demokratische Prozesse

a) KI-Systeme, die bestimmungsgemäß von einer oder im Namen einer Justizbehörde verwendet werden sollen, um eine Justizbehörde bei der Ermittlung und Auslegung von Sachverhalten und Rechtsvorschriften und bei der Anwendung des Rechts auf konkrete Sachverhalte zu unterstützen, oder die auf ähnliche Weise für die alternative Streitbeilegung genutzt werden sollen;

universität wien

… mit Ausnahmen im Einzelfall (Art 6 Abs 3) …

(3) Abweichend von Absatz 2 gilt ein in Anhang III genanntes KI-System nicht als hochriskant, wenn es kein erhebliches Risiko der Beeinträchtigung in Bezug auf die Gesundheit, Sicherheit oder Grundrechte natürlicher Personen birgt, indem es unter anderem nicht das Ergebnis der Entscheidungsfindung wesentlich beeinflusst.

Unterabsatz 1 gilt, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:

a) das KI-System ist dazu bestimmt, eine eng gefasste Verfahrensaufgabe durchzuführen;

b) das KI-System ist dazu bestimmt, das Ergebnis einer zuvor abgeschlossenen menschlichen Tätigkeit zu verbessern;

c) das KI-System ist dazu bestimmt, Entscheidungsmuster oder Abweichungen von früheren Entscheidungsmustern zu erkennen, und ist nicht dazu gedacht, die zuvor abgeschlossene menschliche Bewertung ohne eine angemessene menschliche Überprüfung zu ersetzen oder zu beeinflussen; oder

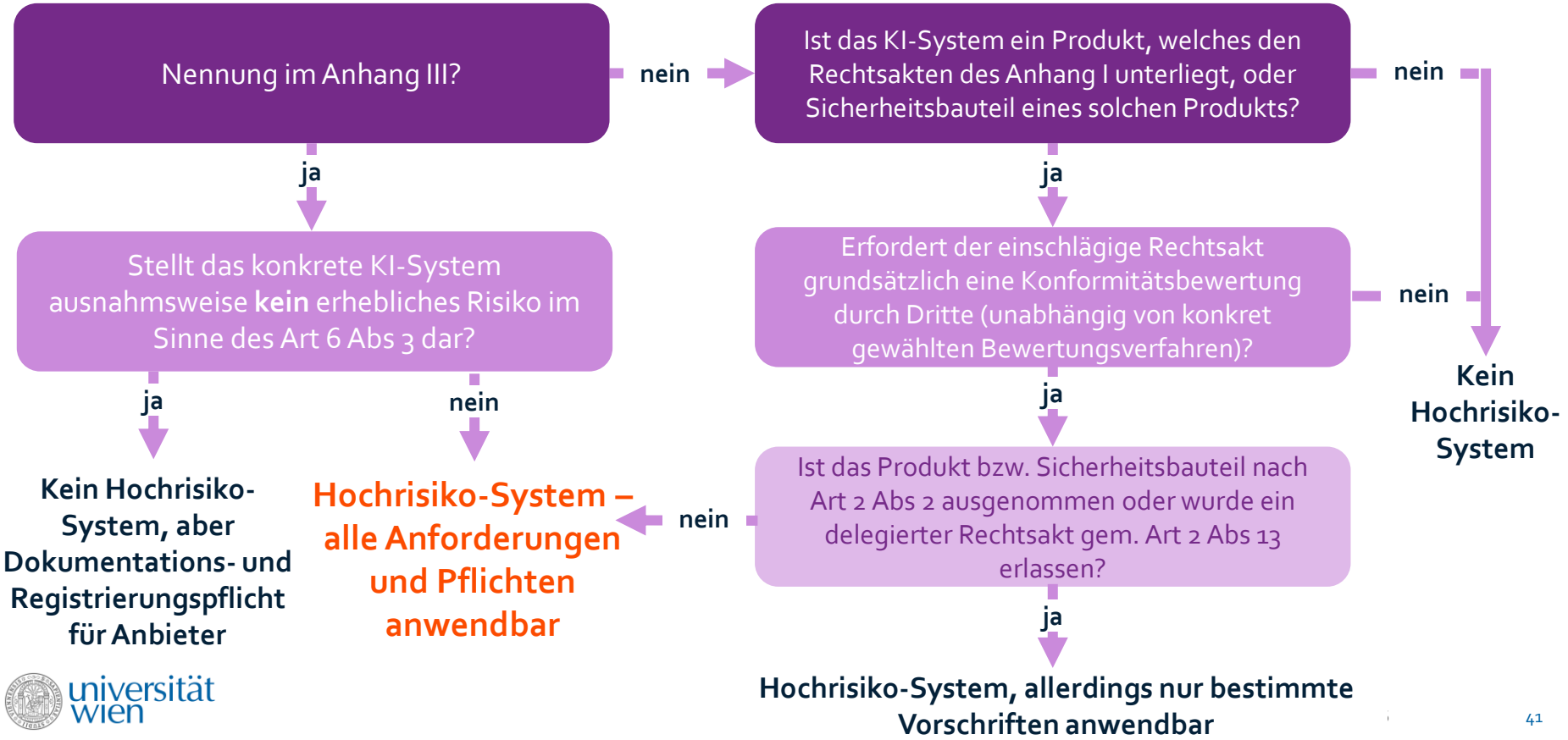
d) das KI-System ist dazu bestimmt, eine vorbereitende Aufgabe für eine Bewertung durchzuführen, die für die Zwecke der in Anhang III aufgeführten Anwendungsfälle relevant ist.

Ungeachtet des Unterabsatzes 1 gilt ein in Anhang III aufgeführtes KI-System immer dann als hochriskant, wenn es ein Profiling natürlicher Personen vornimmt.

… die dennoch Registrierungspflichten auslösen

(4) Ein Anbieter, der der Auffassung ist, dass ein in Anhang III aufgeführtes KI-System nicht hochriskant ist, dokumentiert seine Bewertung, bevor dieses System in Verkehr gebracht oder in Betrieb genommen wird. Dieser Anbieter unterliegt der Registrierungspflicht gemäß Artikel 49 Absatz 2. Auf Verlangen der zuständigen nationalen Behörden legt der Anbieter die Dokumentation der Bewertung vor.

Checkliste – ist mein KI-System ein Hochrisiko-KI-System?



universität wien

European Commission

EN

AI Act Service Desk

Home | AI Act Explorer | Compliance Checker | Contact the AI Act Service Desk | AI Act Timeline | Resources | National Resources | FAQ | High-risk AI Systems Guidelines

Home > Guidelines on the classification of high-risk AI systems

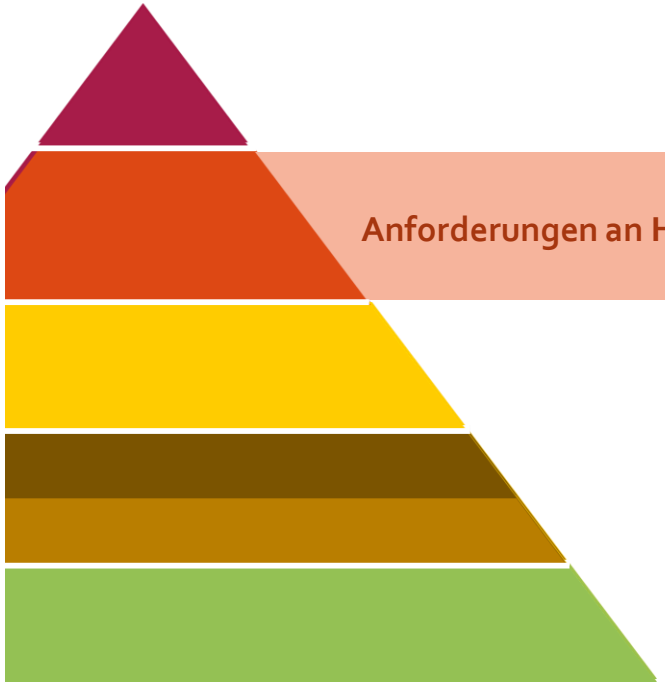
Guidelines on the classification of high-risk AI systems

Use the table of contents to open a section and display its text on the right.

Table of contents

Introduction

Grundlegende Anforderungen an Hochrisiko-K-Systeme

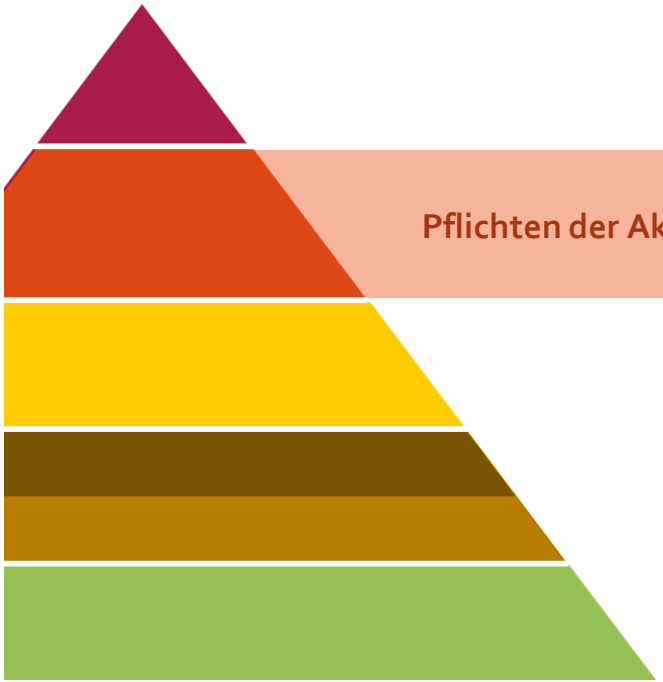


Anforderungen an Hochrisiko-KI

Grundlegende Anforderungen (Art 8-15)

- Risikomanagementsystem
- Technische Dokumentation (Vereinfachungen für KMUs und kleine Midcap-Unternehmen)
- Aufzeichnungspflichten
- Daten und Daten-Governance
- Transparenz und Bereitstellung von Informationen
- Menschliche Aufsicht
- Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit

Pflichten der Akteure



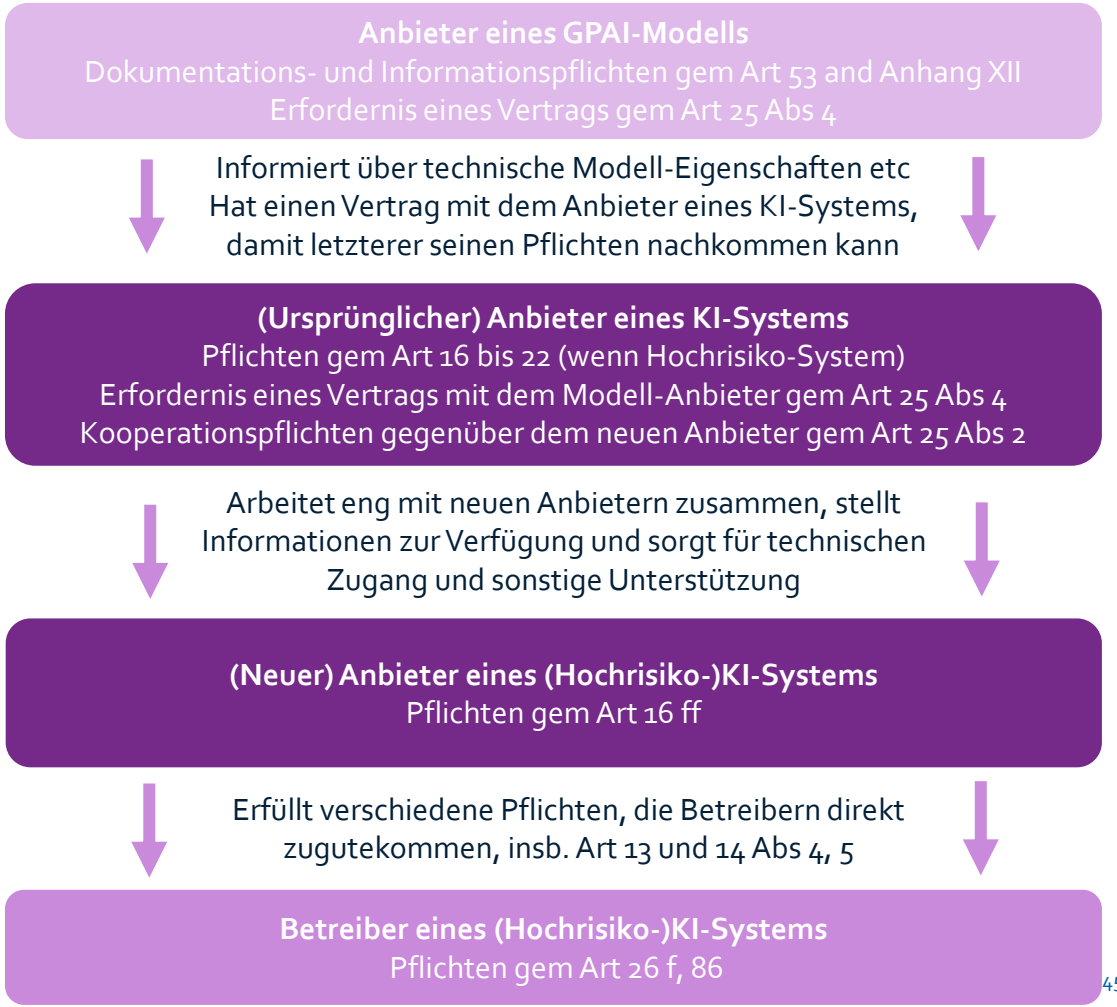
Pflichten der Anbieter (Art 16-21):

- Sicherstellung der grundlegenden Anforderungen
- Diverse TOMs (Qualitätsmanagement, Dokumentation, Produktbeobachtung etc.) inkl. einzelner Erleichterungen für KMUs und kleine Midcap-Unternehmen

Pflichten der Betreiber (Art 26, 27):

- Diverse TOMs (Schulung Personal, Befolgung von Betriebsanleitungen, Dokumentation etc)
- Information von AN-Vertretung und betroffenen Personen
- Grundrechte-Folgenabschätzung (GRFA) für bestimmte Akteure und KI-Systeme
- Sondervorschriften für nachträgliche biometrische Fernidentifizierung

Pflichten in der Wertschöpfungskette



universität wien

Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- **Unbedingt prüfen, ob man in irgendeiner Rolle – und sei es auch nur als Einführer oder Händler – mit KI-Systemen zu tun hat, die als Hochrisiko-Systeme zu qualifizieren sind.**
- Anbieter von KI-Systemen mit einer breiten Palette an potenziellen Anwendungen, insb. Anbieter von GPAI-Systemen, sollten sicherstellen, dass sie geeignete Maßnahmen in der Wertschöpfungskette ergreifen, um nicht als Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems eingestuft zu werden.
- **Einzelne Hochrisiko-Nutzungen können auch für durchschnittliche Betriebe und Organisationen relevant sein, z.B. Einsatz von KI im Personalbereich. Auch die Möglichkeit einer Einstufung als Quasi-Anbieter iSd Art 25 sollte bedacht werden.**
- Leitlinien der Kommission zur Einstufung können Hilfestellungen bieten
- Je nach meiner konkreten Rolle treffen mich gegebenenfalls umfangreiche Pflichtenkataloge.

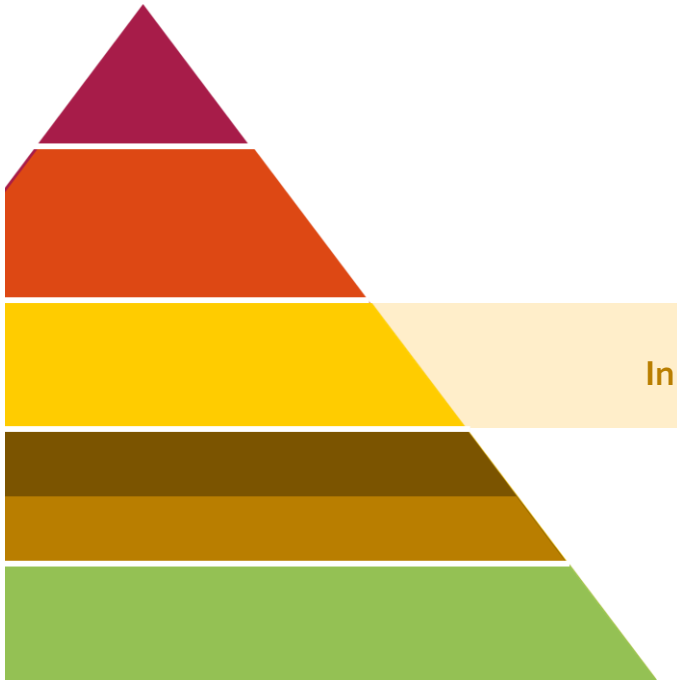
universität wien

KI-Systeme mit erhöhtem Transparenzbedarf

KI-Systeme mit besonderem Transparenzbedarf

Anwendbar seit 02.08.2026

Übergangsfrist: Anbieter von KI-Systemen, die vor dem 02.08.2026 in Verkehr gebracht wurden, müssen Art 50 Abs 2 (zu generativer KI) erst ab 02.12.2026 nachkommen



In Art 50 aufgezählte KI-Systeme (zB Bots, generative KI, …)

- direkt mit natürlichen Personen interagierende KI-Systeme
- Deepfakes
- sonstige Systeme, welche Inhalte generieren oder manipulieren (generative KI)
- Emotionserkennung und biometrische Kategorisierung

Pflichten der Akteure



Pflichten der Anbieter:

- Erkennbarkeit als KI-System bei direkter Interaktion mit Menschen
- Maschinenlesbare Kennzeichnung KI-generierter Inhalte

Pflichten der Betreiber:

- Offenlegung von Emotionserkennung und biometrischer Kategorisierung
- Kennzeichnung von Deepfakes
- Kennzeichnung von nicht redaktionell geprüften Informationen von öffentlichem Interesse

Leitlinien und Praxisleitfaden der Kommission

EUROPEAN
COMMISSION

Brussels, 20.7.2026
C(2026) 5054 final

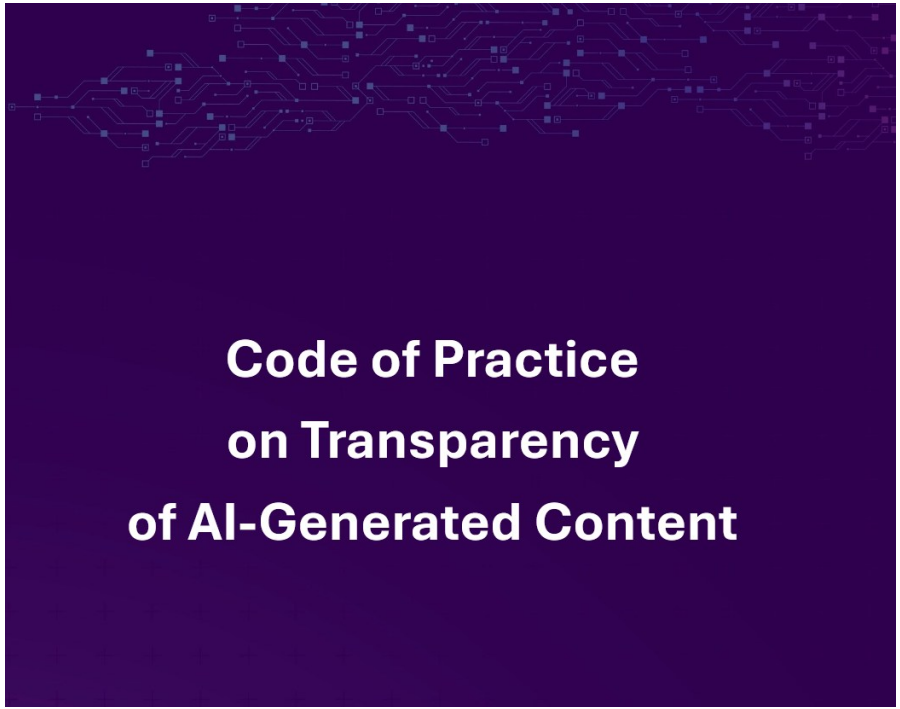
ANNEX

ANNEX

to the

COMMUNICATION TO THE COMMISSION

Approval of the content of the draft Communication from the Commission – Guidelines on the implementation of the transparency obligations for certain AI systems under Article 50 of Regulation (EU) 2024/1689 (the 'AI Act')



Pflichten in der Wertschöpfungskette



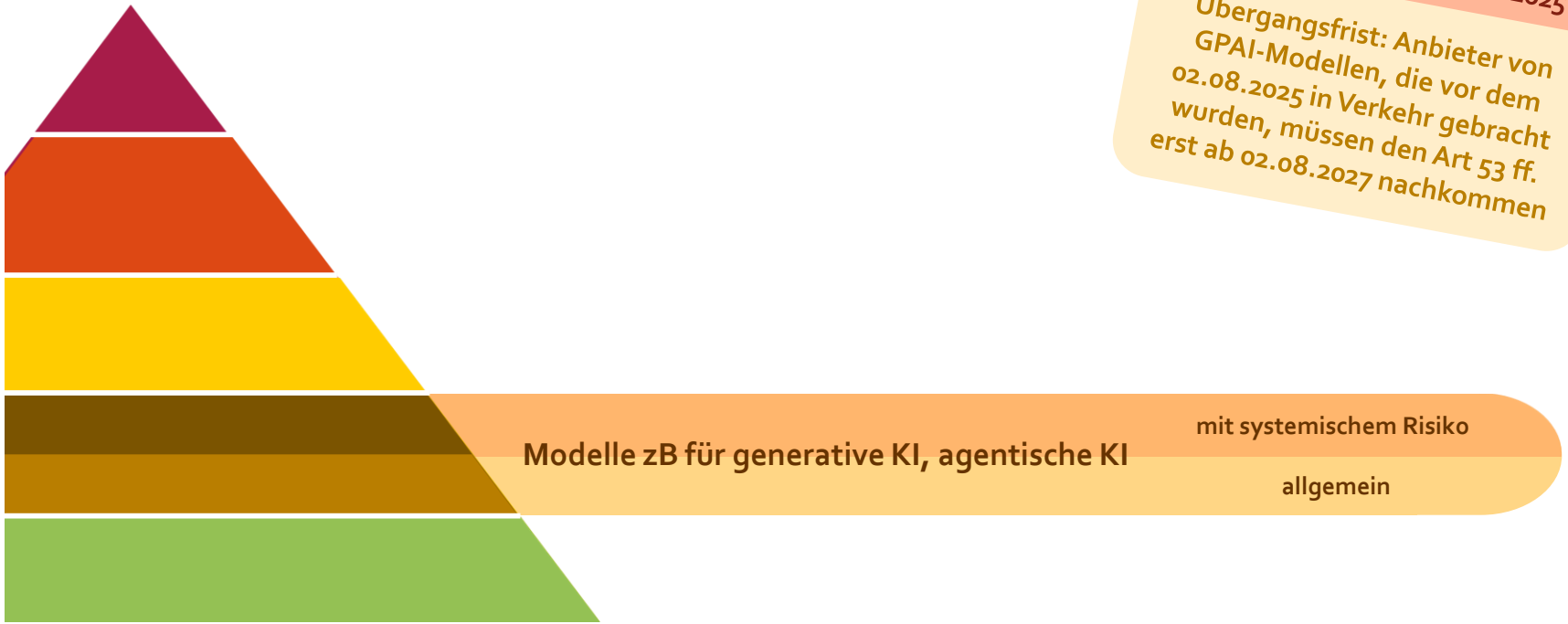
Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- **Prüfen, ob man KI-Systeme nutzt, die unter Art 50 KI-VO fallen (besonders häufig: Chatbots für die Interaktion mit Kunden, KI-generierte Inhalte, …)**
- Prüfen, ob man Anbieter oder Betreiber (oder beides) ist – Erweiterungen des Anbieterbegriffs nach Art 25 gelten möglicherweise auch hier (besonders wichtig: Betreiben von KI unter eigenem Namen und mit eigenem Firmenlogo)
- **Transparenzanforderungen beachten, im Zweifel KI-System offenlegen**
- Art 50 lässt Transparenzpflichten, die sich aus anderen Rechtsvorschriften oder aus Allgemeinen Geschäftsbedingungen (insb. der KI-Anbieter) ergeben, unberührt

universität wien

KI-Modelle mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modelle)

GPAI-Modelle



Anwendbar seit 02.08.2025

Übergangsfrist: Anbieter von GPAI-Modellen, die vor dem 02.08.2025 in Verkehr gebracht wurden, müssen den Art 53 ff. erst ab 02.08.2027 nachkommen

Pflichten der Anbieter von GPAI-Modellen



Allgemeine Anbieterpflichten

- Technische Dokumentation für Aufsichtsbehörden
- Informationen für nachgelagerte Anbieter
- Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts der EU
- Veröffentlichung einer Zusammenfassung verwendeter Inhalte

Besondere Anbieterpflichten bei systemischem Risiko

- Technische Modellbewertung
- Bewertung und Minderung systemischer Risiken auf EU-Ebene
- Dokumentation und Meldung schwerwiegender Vorfälle
- Cybersicherheit

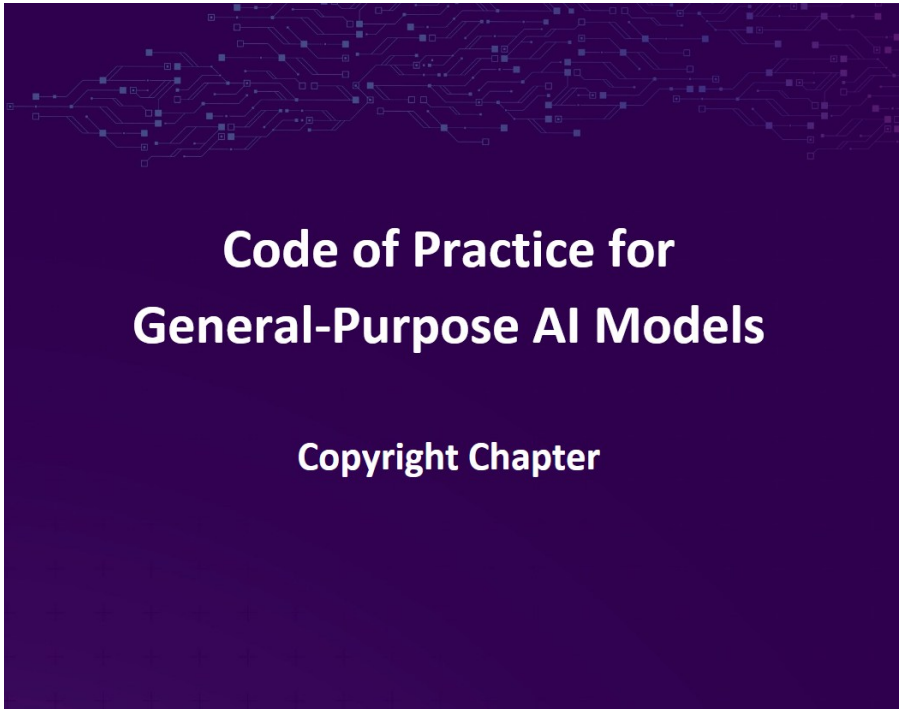
Leitlinien und Praxisleitfaden der Kommission

EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.11.2025
C(2025) 7719 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

Leitlinien der Kommission zum Umfang der Pflichten für Anbieter von KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck gemäß der Verordnung (EU) 2024/1689 (KI-Verordnung)



Take-aways für Justiz und Wirtschaft

- Bei KI-Modellen mit allgemeinem Verwendungszweck (GPAI-Modellen, zB GPT-5) gibt es nur Anbieterpflichten, keine Betreiberpflichten – gibt es einen Betreiber, handelt es sich nämlich um ein KI-System und nicht bloß ein KI-Modell.
- Der Umfang der Pflichten richtet sich nach der Einstufung, ob das GPAI-Modell ein systemisches Risiko aufweist (gilt insb. für besonders große Modelle) oder nicht.
- **Wenn ein GPAI-Modell zusammen mit anderen Komponenten zu einem KI-System wird, sei es ein GPAI-System (zB ChatGPT) oder ein KI-System mit einem spezielleren Verwendungszweck, kann es aber wieder (neue Anbieter- und) Betreiberpflichten geben.**

universität wien

Beispielsfälle

Der unternehmenseigene Kunden-Chatbot

Die gewerbliche Hausverwaltung **HAUSO** GmbH betreut eine Vielzahl von Wohnobjekten. Um häufige Anfragen effizienter beantworten zu können, werden Mieter usw über die von **HAUSO** betriebene App zunächst an einen Chatbot geleitet, der unter der Bezeichnung "HAUSO-Bot" Anfragen beantwortet. Den Chatbot hat **HAUSO** von der **EDV** GmbH entwickeln lassen, die ihrerseits das von der **TAIFUN** AG zur Verfügung gestellte Modell TAIFUN Profi verwendet und speziell für die Bedürfnisse der **HAUSO** trainiert und mit einer neuen Nutzerschnittstelle versehen hat. Die bei der **HAUSO** beschäftigte **Monika** überwacht die Chat-Verläufe von Zeit zu Zeit.

	Wer hat welche Rolle?	Wer hat welche Pflichten nach der KI-VO?
TAIFUN AG	Anbieter eines KI-Modells mit allg. Verwendungszweck	Art 53 ff
EDV GmbH	Nachgelagerter Anbieter eines KI-Systems mit erhöhtem Transparenzbedarf	Art 4, Art 50 Abs 1 und 2
HAUSO GmbH	Quasi-Anbieter UND Betreiber eines KI-Systems mit erhöhtem Transparenzbedarf	Art 4, Art 50 Abs 1 und 2
Monika	keine spezielle Rolle nach KI-VO mit eigenen Pflichten (Personal HAUSO)	keine Pflichten nach KI-VO (aber arbeitsvertragl. Pflichten), muss von HAUSO geschult werden

Effizienzgewinn in der Justiz

Das **Amtsgericht Landstadt** leidet unter hohem Arbeitsaufkommen. Um die richterliche Entscheidungsfindung effizienter zu gestalten, erfolgt die Anweisung, Aktenteile in die auf justizeigenen Servern betriebene Version einer KI zur Dokumentenanalyse, herausgegeben von **ALLOPEN**, einzuspeisen und sich einen Entscheidungsvorschlag generieren zu lassen. **Mario** ist wegen eines Ladendiebstahls angeklagt, und sein Akt wird entsprechend behandelt. Richterin **Rita** nutzt die von **ALLOPEN** zur Verfügung gestellte KI nicht nur, um sich Entscheidungsvorschläge generieren zu lassen, sondern auch heimlich für private Zwecke.

	Wer hat welche Rolle?	Wer hat welche Pflichten nach der KI-VO?
ALLOPEN	Anbieter eines KI-Modells und KI-Systems mit allg. Verwendungszweck	Art 4, Art 53 ff (uU Art 16 ff, wenn keine geeigneten Maßnahmen zur Verhinderung nachgelagerter Hochrisiko-Nutzungen ergriffen werden)
Amtsgericht Landstadt	Quasi-Anbieter UND Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems	Art 4, Art 16 ff, Art 25 Abs 4, Art 26 f, Art 86
Mario	Betroffene Person	Rechte (va Art 86), aber keine Pflichten
Rita	keine spezielle Rolle nach KI-VO, Personal und private Nutzerin	keine Pflichten nach KI-VO

Der gelieferte Credit-Score

Das Kreditunternehmen **CREDITO** AG nimmt für die Kreditwürdigkeitsprüfung seiner gewerblichen wie privaten Kunden die Dienste der Wirtschaftsauskunftei **PROFIL** GmbH in Anspruch. Diese wiederum nutzt zur Errechnung des Scores ein KI-System, das von der **KNOW** AG entwickelt und auf Servern der **KNOW** betrieben wird. Die **KNOW** AG hat bei der Entwicklung unter anderem auf ein mittelgroßes, freies und quelloffenes LLM-Modell zurückgegriffen, das von der **ALTRUIST** Foundation ohne kommerzielle Interessen kuratiert wird.

	Wer hat welche Rolle?	Wer hat welche Pflichten nach der KI-VO?
ALTRUIST Found.	Anbieter eines KI-Modells mit allg. Verwendungszweck (ohne systemisches Risiko)	Art 25 Abs 4, Art 53 Abs 1 lit c und d
KNOW AG	Anbieter eines Hochrisiko-KI-Systems	Art 4, Art 16 ff, Art 25 Abs 4
PROFIL GmbH	Betreiber eines Hochrisiko-KI-Systems	Art 4, Art 26 f, Art 86
CREDITO AG	keine spezielle Rolle nach KI-VO, Verwender von KI-Ausgaben	(keine Pflichten unmittelbar aus der KI-VO, aber vertragl. u gesetzl. Pflichten diverser Art, einschließlich im Zusammenhang mit Art 86)



Die EU-KI-Verordnung – Bedeutung für Justiz und Wirtschaft

Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Christiane Wendehorst, LL.M